

Titel der Drucksache:

Spekulation mit Boden beenden - Grundsteuer
C als Maßnahme zur Baulandmobilisierung?

Drucksache

2219/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Gesetzgebung zur Baulandmobilisierung auch die Grundsteuer C wieder einführt.¹ Offenbar hat die Thüringer Landesregierung die Bundesregelungen zum Grundsteuermodell ohne eigene weitere Bestimmungen übernommen. Damit können unbebaute Grundstücke auf baureifen Böden besteuert werden, um eine Bebauung anzureizen und mögliche Spekulation einzudämmen.


Eine Einführung könnte ab dem 1. Januar 2025 möglich sein. Unabhängig einer Entscheidung über die Einführung stellen sich auch zahlreiche Regelungsbedarfe.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Plant die Stadtverwaltung die Einführung der Grundsteuer C angesichts verknappten Wohnraums, steigender Mietpreise und aufgrund steigender Kosten im städtischen Haushalt und welche Ausnahme- und Übergangsregelungen kommen in Betracht?
2. Welchen Umfang und zeitlichen Vorlauf braucht die Einführung einer Grundsteuer C zur Baulandmobilisierung sowie welche Einnahmen könnten ungefähr bei einem durchschnittlichen Hebesatz verwirklicht werden?
3. Inwieweit liegt der Stadtverwaltung bereits eine Übersicht von baureifen Grundstücken im Sinne der Grundsteuer C vor und inwieweit kann die Stadtverwaltung abschätzen wie viele Grundstücke betroffen wären?

¹ vgl.: <https://kommunal.de/grundsteuer-c-bedeutung-wo-eingefuehrt>

Anlagenverzeichnis

29.09.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift